

Bekanntmachung

Gebührensatzung

der Gemeinde Brügge, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über die Erhebung von Marktstandgeld für die Benutzung von Plätzen auf dem Brügger Jahrmarkt (Marktstandsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit den §§ 65 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) vom 02.06.1992 (GVOBL. Schl.-H. S. 243) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.04.2004 folgende Marktstandsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

Gemäß § 6 der Marktordnung für die Gemeinde Brügge werden Marktbesckickern auf Antrag Plätze als Jahrmarktstände für den „Fleitenmarkt“ zugewiesen. Für die Bereitstellung dieser Plätze durch die Gemeinde Brügge werden Gebühren erhoben (Marktstandgebühren).

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer den Antrag nach § 6 der Marktordnung auf Zuweisung eines Platzes gestellt hat.

§ 3

Entstehungszeitpunkt

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusicherung eines Platzes. Die Nichtbelegung eines zugesicherten Platzes läßt die Gebührensuld unberührt, es sei denn, dass der Platz anderweitig zugewiesen werden kann. Ebenso bleibt die Gebührenpflicht bestehen, wenn einem Marktbesckicker die Eröffnung oder Fortsetzung seines Betriebes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit untersagt wird.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr wird fällig mit der Zuteilung bestimmter Plätze durch den Marktmeister an Ort und Stelle (§ 6 Abs. 3 der Marktordnung). Sie ist vor Belegung der Marktstände an den Marktmeister oder einen von der Gemeinde Beauftragten zu entrichten.

§ 5
Bemessung und Höhe der Gebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die zugeteilte Fläche nach m², die Dauer der Überlassung nach Tagen und die Intensität der Nutzung.

(2) Die Gebühr beträgt danach:

- | | | |
|---|---------------------------|----------|
| a) für jedes Geschäft (Verkaufsbude, Fahrgeschäft, Schaukel, Schießbude, Kraftmesser usw.) bis 20 m ² | je m ² und Tag | 0,50 EUR |
| für jeden m ² über 20 m ² bis 50 m ² | je m ² und Tag | 0,30 EUR |
| für jeden m ² über 50 m ² | je m ² und Tag | 0,10 EUR |
| | | |
| b) für unüberdachte Tische und Gestelle und sonstige Plätze zum Hinlegen, Aufstellen, Anbieten oder Verkaufen von Waren | je m ² und Tag | 0,30 EUR |
| | | |
| c) für jedes abgestellte Fahrzeug oder Anhänger | je m ² und Tag | 0,10 EUR |

(3) Der Bruchteil eines m² oder eines Tages wird voll angerechnet.

§ 6
Ermäßigung aus sozialen Gründen

In Fällen besonderer Härte kann der Bürgermeister die Gebührensätze ermäßigen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brügge, den 16.04.2004

L.S.

gez. Kärgel
Bürgermeister

Für die Gemeinde Brügge bekanntgemacht.

Bordesholm, den 16.04.2004

Amt Bordesholm-Land
Der Amtsvorsteher